

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang Teil I Nr. 44
Ausgabetag 17. Oktober 1948

T E I L I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Magistrat	Seite
	Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet			Gesundheitswesen	
	Gesetz Nr. 12 betr. Aufhebung von Bestimmungen über bevorzugte Anstellung von früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und anderen Personen	433	6. 10. 1948	Anordnung über die Wanzenbekämpfung in Berlin	434
	Verordnung Nr. 27 betr. Besitz von Personalausweisen und Wohnen von gewissen verschleppten Personen	433	6. 10. 1948	Erste Durchführungsanweisung zur Anordnung des Magistrats über die Wanzenbekämpfung in Berlin	434
	Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor		7. 10. 1948	Zweite Durchführungsanweisung zur Anordnung des Magistrats über die Wanzenbekämpfung in Berlin	434
26. 7. 1948	Anordnung Nr. USMG/26 betr. Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung	433		Verkehr und Versorgungsbetriebe	
			1. 10. 1948	Anordnung zur Einschränkung des elektrischen Stromverbrauches	434

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 12

Aufhebung von Bestimmungen über bevorzugte Anstellung von früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und anderen Personen

Um zu gewährleisten, daß Ernennungen zu staatlichen oder anderen öffentlichen Stellungen unter Berücksichtigung des Charakters, der Befähigung und der beruflichen Eignung des Bewerbers, nicht aber als Belohnung für frühere Dienste in der deutschen Wehrmacht oder in anderen deutschen staatlichen Verbänden erfolgen, wird folgendes angeordnet:

Artikel I

Aufhebung deutscher gesetzlicher Bestimmungen

- Alle deutschen gesetzlichen Bestimmungen,
 - welche vorsehen, daß staatliche oder andere öffentliche Stellungen oder eine Anzahl, ein bestimmter Teil oder eine Gruppe dieser Stellungen mit ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder sonstigen Versorgungsanwärtern zu besetzen sind, oder
 - welche ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht und sonstigen Versorgungsanwärtern das Recht zu bevorzugter Behandlung bei der Ernennung zu staatlichen oder anderen öffentlichen Stellungen sowie bei der Entlohnung und Beförderung in solchen Stellungen gewähren,
 werden hiermit aufgehoben.

Artikel II

Begriffsbestimmungen

- In diesem Gesetze:
 - umfaßt der Ausdruck „Deutsche Wehrmacht“ auch jeden militärähnlichen Verband;
 - hat der Ausdruck „Versorgungsanwärter“ dieselbe Bedeutung wie in jedem entsprechenden deutschen Gesetz. Er umfaßt auch Personen, die einen Zivilversorgungsschein, einen Zivildienstschein, einen Polizeiversorgungsschein, einen Beamtenschein oder einen Anstellungsschein besitzen, und auch Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel III

Inkrafttreten

- Dieses Gesetz tritt am 1. August 1948 in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Verordnung Nr. 27

Besitz von Personalausweisen und Wohnen von gewissen verschleppten Personen

Artikel I

Verboten ist:

- daß unbefugte Personen Kennkarten besitzen, die durch die Internationale Flüchtlingsorganisation an solche verschleppte Angehörige der Vereinten Nationen ausgegeben worden sind, denen durch die Internationale Flüchtlingsorganisation die Berechtigung erteilt worden ist, in Sammellagern der Internationalen Flüchtlingsorganisation zu wohnen;
- daß unbefugte Personen in Sammellagern der Internationalen Flüchtlingsorganisation wohnen;
- daß unbefugte Personen Kennkarten aushändigen, die durch die Internationale Flüchtlingsorganisation an solche verschleppte Angehörige der Vereinten Nationen ausgegeben worden sind, denen durch die Internationale Flüchtlingsorganisation die Berechtigung erteilt worden ist, in Sammellagern der Internationalen Flüchtlingsorganisation zu wohnen;
- die Teilnahme an Tatbeständen, die gemäß den Punkten a) bis c) dieses Artikels verboten sind, oder die Beihilfe dazu.

Artikel II

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung verletzt, macht sich strafbar und unterliegt, wenn von einem Gericht der Militärregierung für schuldig befunden, einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 5000 Deutsche Mark oder einer dieser Strafen.

Artikel III

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung und tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Militärregierung Berlin Amerikanischer Sektor

Büro des Direktors

USMG/26
26. Juli 1948

Betrifft: Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin
Durch den amerikanischen Verbindungsoffizier

Die amerikanische Militärregierung ordnet wie folgt an:
1. Der mit Ihrem Schreiben vom 17. Juli 1948 — 6400/Ha/Re — übersandte Entwurf einer Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung ist geprüft

worden. Die amerikanische Militärregierung erhebt keine Einwendungen gegen die Durchführung dieser Verordnung.

2. Um eine ordnungsgemäße Wiedereinstellung von Personen, die vorübergehend Arbeitsausfallunterstützung beziehen, zu sichern, sollte die Wiederzuweisung in ein Arbeitsverhältnis durch das für den Arbeitsplatz zuständige Arbeitsamt erfolgen.

3. Diese Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der britischen und französischen Militärregierung.

Im Auftrage des amerikanischen Kommandanten:
Wilbur F. Maring, jr.
Oberstleutnant der Infanterie
Amerikanischer Stabschef

Magistrat

Gesundheitswesen

Anordnung

über die Wanzenbekämpfung in Berlin

Auf Grund des § 15 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 (VOBl. 1945 S. 7) wird für das Gebiet von Groß-Berlin folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wird die einheitlich gelenkte Vertilgung von Wanzen angeordnet. Zur Bekämpfung der Wanzen in den befallenen Räumen ist der Eigentümer verpflichtet. Der Wohnungsinhaber hat dabei mitzuwirken.

§ 2

Die näheren Vorschriften zur Bekämpfung der Wanzen werden in Durchführungsanweisungen geregelt, die durch das Landesgesundheitsamt und, soweit es sich um Wohnungen handelt, gemeinsam durch das Landesgesundheitsamt und das Hauptamt für Wohnungswesen erlassen werden. In diesen Durchführungsanweisungen werden die zu entwanzenen Gebäude und der Zeitraum, in dem die Entwanzung stattzufinden hat, von Fall zu Fall bestimmt.

§ 3

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 der Verordnung vom 4. Juni 1945 bestraft.

§ 4

Diese Anordnung und die Durchführungsanweisungen gemäß § 2 treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Gesundheitswesen Abteilung Bau- und Wohnungswesen
I. V. Dr. Piechowski Bonatz

Erste Durchführungsanweisung

zur Anordnung des Magistrats über die Wanzenbekämpfung in Berlin

1. Umfang und Zeitraum der Entwanzung

Zwischen dem 18. Oktober und dem 30. November 1948 findet eine Wanzenbekämpfung in sämtlichen befallenen Wohnungen des Verwaltungsbezirks Mitte statt. Die Entwanzungspflicht erstreckt sich innerhalb dieser Wohnungen auf alle Räume, die von Wanzen befallen sind.

2. Allgemeine Grundsätze

a) Die Wohnungsinhaber werden hiermit aufgefordert, Auskunft über den Wanzenbefall zu geben. Sie haben zu diesem Zweck bis zum 18. Oktober 1948 eine schriftliche Mitteilung an das Gesundheitsamt Mitte, Berlin SO 16, Engelhardtstr. 62-64, zu richten, die folgende Angaben enthält: Name, genaue Anschrift, Zahl der innerhalb der Wohnung befallenen Räume. Mündliche Meldungen werden nicht entgegengenommen.

b) Bei Wanzenbefall oder Verdacht auf Wanzenbefall ist der Wohnungsinhaber verpflichtet, den Beauftragten des Wohnungsamtes und des Gesundheitsamtes den Zutritt zur Wohnung zu gestatten. Diese Personen sind im Besitze eines besonderen Ausweises, der mit dem Dienststempel versehen ist, in Verbindung mit dem Personalausweis gültig und zum Ausdruck bringt, daß der Inhaber berechtigt ist, die Wohnungen zu betreten und notfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

c) Die Entwanzung der Wohnungen geschieht grundsätzlich durch gewerbliche Schädlingsbekämpfer, die hierzu bestimmt werden (s. Ziffer 3). Wünscht der Eigentümer ein bestimmtes Unternehmen, so muß er dies mitteilen. Das Gesundheitsamt kann in Ausnahmefällen gestatten, daß der Eigentümer oder der Wohnungsinhaber die befallenen Räume nach Belehrung durch einen Desinfektor selbst entwanzt. Entsprechende Wünsche sind schriftlich mitzuteilen. Andernfalls wird ein Unternehmen zugewiesen.

d) Die in einem Gebäude befallenen Wohnungen sind nach Möglichkeit am gleichen Tage zu entwanzen. Zu benutzen ist vorzugsweise Duolit-Sprüh oder Asegi. Zeigt sich innerhalb von drei Wochen nach der Entwanzung durch einen gewerblichen Schädlingsbekämpfer, daß die Wohnung noch immer von Wanzen befallen ist, so hat er nach einer Vereinbarung mit der Fachgruppe der Schädlingsbekämpfer die Entwanzung kostenlos zu wiederholen.

3. Bearbeitung der Meldungen

Die nach Ziffer 2 a) eingehenden Mitteilungen werden von einer Kommission gesichtet, die beim Gesundheitsamt aus Vertretern des Gesundheitsamtes und des Wohnungsamtes unter Hinzuziehung eines Vertreters der Fachgruppe Schädlingsbekämpfer gebildet wird. Die Kommission regelt die planmäßige Durchführung der Entwanzung, teilt die Wohnungen den einzelnen Schädlingsbekämpfungsfirmen zu und überwacht den Vollzug der Entwanzung. Den Auftrag zur Entwanzung hat der Eigentümer an das von ihm gewünschte oder ihm zugewiesene Unternehmen zu erteilen. Ist der Auftrag bis zum 25. Oktober 1948 nicht erteilt, so erteilt ihn die Kommission für Rechnung des Eigentümers. Sie trifft die Entscheidung, wann Zwangsmaßnahmen gemäß Artikel 6 § 3 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) veranlaßt werden sollen. Bei Bedarf kann sie auch einen Vertreter des Sozialamtes hinzuziehen.

4. Kostenregelung

Die Kostenpflicht obliegt dem Hauseigentümer. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Wanzenbekämpfung (z. B. durch Vertrag) bleibt unberührt. Trifft die Pflicht zur Erstattung der Kosten hiernach einen Sozialunterstützungsempfänger, so kann die Bezahlung auf Antrag vom Sozialamt ganz oder teilweise übernommen werden. Die Fachgruppe der Schädlingsbekämpfer hat sich bereit erklärt, bei der Entwanzung des Bezirks Mitte zu

ermäßigten Preisen zu arbeiten. Der Preis beträgt je Raummeter 0,26 DM. Im übrigen gelten die preisrechtlichen Vorschriften des Preisamtes.

Berlin, den 6. Oktober 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Gesundheitswesen Abteilung Bau- und Wohnungswesen
Landesgesundheitsamt Hauptwohnungsamt
I. V. Dr. Piechowski Bonatz

Zweite Durchführungsanweisung

zur Anordnung des Magistrats über die Wanzenbekämpfung in Berlin

1. Umfang und Zeitraum der Entwanzung

Zwischen dem 18. Oktober und dem 30. November 1948 findet im Bereich von Groß-Berlin eine allgemeine Wanzenbekämpfung in folgenden Gebäuden statt, soweit sie von Wanzen befallen sind:

- Schulen, Kinderheime, Kindergärten, Kinderhorte, Altersheime, Blindenheime, Waisenhäuser, Krankenanstalten, Siechenheime, Heil- und Pflegeanstalten, Heimkehrer- und Umsiedlerlager, Polizeireviere, Gefängnisse, Behördenunterkünfte und sonstige öffentliche Gebäude.
- Theater, Kinos und andere Betriebe des Vergnügungsgewerbes, Fabriken, Handels- und Gewerbetriebe, Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe.

Die Entwanzungspflicht erstreckt sich innerhalb dieser Gebäude auf alle Räume, die von Wanzen befallen sind. In den privaten Wohnungen findet, mit Ausnahme des Bezirks Mitte, zunächst keine einheitlich gelenkte Wanzenvertilgung statt.

2. Allgemeine Grundsätze

a) Die Eigentümer, Pächter, Mieter oder Träger der unter Ziffer 1 genannten Betriebe und Einrichtungen, bei Behörden die Leiter, sind verpflichtet, bis zum 18. Oktober 1948 eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Bezirksgesundheitsamt zu richten, die folgende Angaben enthält: Bezeichnung des Betriebes oder der Einrichtung, genaue Anschrift, Zahl der befallenen Räume, Zahl der befallenen Räume.

b) Bei Wanzenbefall oder Verdacht hierauf muß den Beauftragten des Gesundheitsamtes der Zutritt gestattet werden. Diese Personen sind im Besitze eines besonderen Ausweises, der mit dem Dienststempel versehen ist und in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

c) Die Entwanzung geschieht bei den unter Ziffer 1 a) aufgeführten Einrichtungen im allgemeinen durch Desinfektoren des Gesundheitsamtes. Bei den unter Ziffer 1 b) aufgeführten Betrieben wird die Entwanzung im allgemeinen durch gewerbliche Schädlingsbekämpfer durchgeführt. Wird ein bestimmtes Unternehmen gewünscht, so ist dies schriftlich mitzuteilen. Andernfalls wird ein Unternehmen zugewiesen.

d) Die in einem Gebäude befallenen Räume sind nach Möglichkeit am gleichen Tage zu entwanzen. Zu benutzen ist vorzugsweise Duolit-Sprüh oder Asegi. Zeigt sich innerhalb von drei Wochen nach der Entwanzung durch einen gewerblichen Schädlingsbekämpfer, daß das Gebäude noch immer von Wanzen befallen ist, so hat er nach einer Vereinbarung mit der Fachgruppe der Schädlingsbekämpfer die Entwanzung kostenlos zu wiederholen.

3. Bearbeitung der Meldungen

Die nach Ziffer 2 a) eingehenden Mitteilungen werden vom Gesundheitsamt gesichtet. Unter Hinzuziehung eines Vertreters der Fachgruppe Schädlingsbekämpfer regelt das Gesundheitsamt die planmäßige Durchführung und Überwachung der Entwanzung, entscheidet, welche Gebäude durch Desinfektoren oder durch gewerbliche Schädlingsbekämpfer entwanzt werden sollen und teilt die Gebäude den einzelnen Unternehmen zu. Den Auftrag zur Entwanzung hat der Eigentümer an das von ihm gewünschte oder ihm zugewiesene Unternehmen zu erteilen. Ist der Auftrag bis zum 25. Oktober 1948 nicht erteilt, so erteilt ihn das Gesundheitsamt für Rechnung des Eigentümers.

4. Kostenregelung

Die Kostenpflicht obliegt dem Eigentümer. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Wanzenbekämpfung, z. B. durch Vertrag, bleibt unberührt. Soweit die Entwanzung durch Desinfektoren des Gesundheitsamtes vorgenommen wird, entstehen nur Kosten für den Ankauf des Entwanzungsmittels.

Berlin, den 7. Oktober 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Gesundheitswesen
Landesgesundheitsamt
I. V. Dr. Piechowski

Verkehr und Versorgungsbetriebe

Anordnung zur Einschränkung des elektrischen Stromverbrauches

Zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung während der abendlichen Belastungsspitze wird in den drei Westsektoren mit Wirkung vom 4. Oktober 1948 angeordnet, daß sämtliche Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte, Speisegaststätten und Apotheken, in der Zeit von werktags 16 bis 21 Uhr keinen elektrischen Strom verbrauchen dürfen.

Berlin, den 1. Oktober 1948.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe
I. V. Kraft